

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media SE**  
**und**  
**der Geschäftsführung der Seven.One Entertainment Group GmbH (vormals:**  
**Joyn GmbH)**  
**über die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag vom 23. Juli 2025**  
**zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und der**  
**Seven.One Entertainment Group GmbH (vormals: Joyn GmbH)**

**I. Einleitung**

1. Zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE (**P7S1**) als herrschender Gesellschaft und der Joyn GmbH mit Sitz in München als abhängiger Gesellschaft wurde am 23. Juli 2025 ein Beherrschungsvertrag geschlossen (**Vertrag**, beigelegt als **Anlage 1**). Dem Abschluss des Vertrags hat (i) die Hauptversammlung der P7S1 mit Beschluss vom 28. Mai 2025 und (ii) die Gesellschafterversammlung der Joyn GmbH mit Beschluss vom 1. August 2025 zugestimmt.
2. Die P7S1 war alleinige Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH mit Sitz in Unterföhring, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der Joyn GmbH war. Die Seven.One Entertainment Group GmbH als übertragende Gesellschaft wurde mit Wirkung vom 12. August 2025 auf die Joyn GmbH als übernehmende Gesellschaft mit Rückwirkung zum 1. Januar 2025 verschmolzen. Die Firma der Joyn GmbH wurde anschließend zu Seven.One Entertainment Group GmbH geändert, sodass der Beherrschungsvertrag nunmehr zwischen der P7S1 und der Seven.One Entertainment Group GmbH (**Seven.One**) besteht.
3. Nach § 3 Abs. 3 des Vertrags ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Zur größeren Verlässlichkeit der Unternehmensplanung und zur Sicherstellung der Befreiungsmöglichkeiten für Tochterkapitalgesellschaften konzernabschlusspflichtiger Mutterunternehmen im Zusammenhang mit Inhalt, Prüfung und Offenlegung des jeweiligen Jahresabschlusses soll die Kündigungsfrist dahingehend geändert werden, dass eine Kündigung allein zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich ist. Vor diesem Hintergrund haben die P7S1 und die Seven.One am 25. März 2026 eine Änderungsvereinbarung zum Vertrag (**Änderungsvereinbarung**, beigelegt als **Anlage 2**) geschlossen.
4. Der Vorstand der P7S1 und die Geschäftsführung der Seven.One erstatten über die Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG.

## **II. Parteien**

### **1. Seven.One Entertainment Group GmbH**

Die Seven.One ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362.

Der Unternehmensgegenstand der Seven.One ist die Lizenzierung und Vermarktung von premium Bewegbildehalten durch Werbung und Abonnement-Produkten mittels digitaler Plattformen, die Veranstaltung und Verbreitung von Fernsehsendungen über vielfältige Distributionskanäle, der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich des deutschsprachigen, frei empfangbaren Fernsehens, insbesondere als Veranstalter von Fernsehsendungen, sowie im Bereich des deutschsprachigen Rundfunks tätig sind, die Verwaltung sonstigen eigenen Vermögens, die Beschaffung, Herstellung und Veräußerung von Film- und Fernsehproduktionen und der Erwerb und die Vergabe von Rechten aller Art sowie das Merchandising- und Multimedia-Geschäft.

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Seven.One insgesamt (auf Basis vollzeitäquivalenter Stellen) 1.259 Mitarbeitende. Im Geschäftsjahr 2025 erzielte die Seven.One einen Umsatz in Höhe von EUR 1.667 Mio. (2024: EUR 119 Mio.) und ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 53 Mio. (2024: minus EUR 64 Mio.). Der Verlust des Geschäftsjahres 2024 der vormaligen Joyn GmbH wurde aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags von der Seven.One Entertainment Group GmbH übernommen.

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und der Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Seven.One für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen.

### **2. ProSiebenSat.1 Media SE**

Die P7S1 ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Unterföhring, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der ProSiebenSat.1 Media SE ist

- die Veranstaltung von Rundfunksendungen;
- die Herstellung, Beschaffung und Veräußerung sowie Vermarktung und Verbreitung von audiovisuellen und textbasierten Inhalten und Produkten aller Art und sonstiger immaterieller Rechte;
- die Erbringung, Vermittlung und Vermarktung von Dienstleistungen und Produkten im Bereich der Kommunikation und der elektronischen Medien;
- die sonstige Betätigung im Bereich des e-Commerce, der elektronischen Medien, der digitalen Dienste und digitalen Technologien;
- das Merchandising-, Live Entertainment- und Event-Geschäft sowie Persönlichkeits-Vermarktung;

- die Entwicklung und Umsetzung neuer Geschäftskonzepte in den vorstehenden und verwandten Bereichen sowie (unmittelbare und mittelbare) Investitionen in und der Aufbau von Unternehmen, die in den vorstehenden oder verwandten Bereichen tätig sind, unter Einschluss insbesondere der Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen in den vorstehenden oder verwandten Bereichen.

Die P7S1 ist berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben.

Die aus der P7S1 und ihren unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehende Unternehmensgruppe (**P7S1 Group**) wird durch die P7S1 als konzernleitende Holding geführt. Die P7S1 Group ist eines der größten unabhängigen Medienhäuser in Europa, deren Kerngeschäft werbefinanziertes Free-TV ist. Daneben gehören zur Unternehmensgruppe ein vielfältiges Entertainment-, Commerce- & Dating-Portfolio sowie ein internationales Produktionsnetzwerk.

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die P7S1 Group konzernweit (auf Basis vollzeitäquivalenter Stellen) 6.212 Mitarbeitende.

Im Geschäftsjahr 2025 erzielte die P7S1 einen Umsatz in Höhe von EUR 83 Mio. (2024: EUR 93 Mio.) und einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 594 Mio. (2024: Jahresüberschuss in Höhe von EUR 129 Mio.). Die P7S1 Group erzielte einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 3.675 Mio. (2024: EUR 3.918 Mio.) und ein Konzernergebnis in Höhe von minus EUR 181 Mio. (2024: minus EUR 122 Mio.).

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der P7S1 und der P7S1 Group für das Geschäftsjahr 2025 verwiesen.

### **III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Die Änderungsvereinbarung zwischen P7S1 und Seven.One wurde am 25. März 2026 geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der P7S1 sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Seven.One erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der P7S1 werden der für den 20. Mai 2026 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, unter Tagesordnungspunkt 15 die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der Seven.One wird dem Abschluss der Änderungsvereinbarung vom 25. März 2026 zum Beherrschungsvertrag voraussichtlich kurzfristig nach der Hauptversammlung der P7S1 zustimmen.

Ferner bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der Seven.One.

### **IV. Rechtliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der Vertrag enthält in § 3 Abs. 3 derzeit die folgende Regelung:

„Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.“

Zur größeren Verlässlichkeit der Unternehmensplanung und zur Sicherstellung der Befreiungsmöglichkeiten für Tochterkapitalgesellschaften konzernabschlusspflichtiger Mutterunternehmen im Zusammenhang mit Inhalt, Prüfung und Offenlegung des jeweiligen Jahresabschlusses soll die Kündigungsfrist dahingehend geändert werden, dass eine Kündigung allein zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich ist.

## **V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen**

Die unter Ziffer IV. beschriebene, klarstellende Anpassung wird in der Änderungsvereinbarung durch Ziffer 1 umgesetzt. Danach wird § 3 Abs. 3 des Vertrags wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden.“

Lediglich ein Zeitpunkt pro Geschäftsjahr – vorliegend das Ende eines Geschäftsjahrs – zu dem eine Kündigung wirksam werden kann, führt zu einer größeren Verlässlichkeit der Unternehmensplanung gegenüber der bisherigen Möglichkeit des monatlichen Wirksamwerdens der Kündigung.

Gemäß § 264 Abs. 3 HGB besteht für die Seven.One als Kapitalgesellschaft und Tochterunternehmen der konzernabschlusspflichtigen P7S1 die Möglichkeit zur Befreiung von bestimmten Rechnungslegungsvorschriften. Demnach kann der Jahresabschluss der Seven.One gemäß § 242 HGB lediglich aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bestehen, müsste aber nicht um einen Anhang und Lagebericht erweitert werden; auch fänden die Vorschriften über die Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses der Seven.One keine Anwendung. Die Befreiungsmöglichkeit setzt – *inter alia* – gemäß § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB voraus, dass sich das Mutterunternehmen (P7S1) bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen (Seven.One) bis zum Abschlusstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen. Diese Voraussetzung der Befreiungsmöglichkeit soll durch die Änderungsvereinbarung sichergestellt werden.

Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung bleibt der übrige Inhalt des Vertrags unverändert. Weitere Änderungen des Vertrags sind daher mit der Änderungsvereinbarung nicht verbunden.

## **VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung**

Mangels außenstehender Gesellschafter der Seven.One werden durch den Vertrag oder dessen Änderung Verpflichtungen der P7S1 zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

Nachdem die P7S1 sämtliche Anteile an der Seven.One hält, bedarf es ferner keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

\* \* \*

*[Unterschriftenseite folgt]*

**ProSiebenSat.1 Media SE**


Unterföhring, den 26. März 2026



---

Marco Giordani

Vorstandsvorsitzender



---

Bobby Rajan

Vorstandsmitglied & Finanzvorstand  
(Interim Group CFO)

**Seven.One Entertainment Group GmbH**

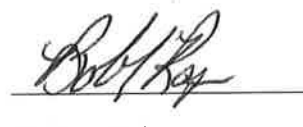
Unterföhring, den 26. März 2026



---

Marco Giordani


Geschäftsführer



---

Bobby Rajan

Geschäftsführer



---

Nicola Lussana

Geschäftsführer



---

Dr. Markus Messerer

Geschäftsführer



---

Henrik Pabst

Geschäftsführer

## **Anlage 1**

## BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **ProSiebenSat.1 Media SE**, Geschäftsanschrift: Medienallee 7, 85774 Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439,  
– nachfolgend „**herrschende Gesellschaft**“ –

und

- (2) **Joyn GmbH**, Geschäftsanschrift: Ridlerstr. 57, 80339 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362  
– nachfolgend „**abhängige Gesellschaft**“ –

– die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft nachfolgend jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ –

### Vorbemerkungen

- (A) Die herrschende Gesellschaft hält mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168016, sämtliche Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der abhängigen Gesellschaft ist.
- (B) Die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft beabsichtigen, den vorliegenden Beherrschungsvertrag abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## **§ 1**

### **Leitung und Weisung**

1. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit unterstellt sich die abhängige Gesellschaft der Leitung durch die herrschende Gesellschaft.
2. Die herrschende Gesellschaft ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berechtigt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.
3. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 3**

### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bei der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.
2. Die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrags gilt erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird.
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.
4. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der abhängigen Gesellschaft oder der herrschenden Gesellschaft sowie die Übertragung der abhängigen Gesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft.
5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft getroffenen Bestimmungen, die sich auf die Beherrschung und Verlustübernahme beziehen. Nebenabreden hierzu bestehen nicht und haben keine Gültigkeit.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken des Vertrags.
5. Die Kosten dieses Vertrags trägt die herrschende Gesellschaft.

Unterföhring, den 22. 7. 2025

München, den 23. 7. 2025

**ProSiebenSat.1 Media SE**

durch:

Hubertus Habets  
Vorstandsmitglied

Martin Mildner  
Vorstandsmitglied

**Joyn GmbH**

durch:

Katharina Frömsdorf  
Geschäftsführerin

Nicole Agudo Berbel  
Geschäftsführerin

## Anlage 2

## **Änderungsvereinbarung zum Beherrschungsvertrag**

**zwischen**

- (1) **ProSiebenSat.1 Media SE**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439, Medienallee 7, 85774 Unterföhring (**P7S1**) und
- (2) **Seven.One Entertainment Group GmbH (vormals: Joyn GmbH)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362, Medienallee 7, 85774 Unterföhring (**Seven.One**);

P7S1 und Seven.One gemeinsam werden nachfolgend als die **Parteien** oder einzeln als eine **Partei** bezeichnet.

### **Vorbemerkung**

- (A) Zwischen der P7S1 als herrschender Gesellschaft und der damaligen Joyn GmbH, ehemals mit Sitz in München, als abhängiger Gesellschaft wurde am 23. Juli 2025 ein Beherrschungsvertrag geschlossen (**Vertrag**, beigelegt als **Anlage**). Dem Abschluss des Vertrags hat (i) die Hauptversammlung der P7S1 mit Beschluss vom 28. Mai 2025 und (ii) die Gesellschafterversammlung der Seven.One mit Beschluss vom 1. August 2025 zugestimmt.
- (B) Nach § 3 Abs. 3 des Vertrags ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Zur größeren Verlässlichkeit der Unternehmensplanung und zur Sicherstellung der Befreiungsmöglichkeiten für Tochterkapitalgesellschaften konzernabschlusspflichtiger Mutterunternehmen im Zusammenhang mit Inhalt, Prüfung und Offenlegung des jeweiligen Jahresabschlusses soll die Kündigungsfrist dahingehend geändert werden, dass eine Kündigung allein zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich ist. Diese Änderung soll mit dieser Änderungsvereinbarung umgesetzt werden.

**Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:**

### **1. Neufassung von § 3 Abs. 3 des Vertrags**

§ 3 Abs. 3 des Vertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden.“

## **2. Fortgeltung des Vertrags im Übrigen**

Der weitere Inhalt des Vertrags bleibt unverändert.

## **3. Wirksamkeit**

Diese Änderungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bei der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft abgeschlossen und wird erst mit Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.

\* \* \*

*[Unterschriftenseite folgt]*

**ProSiebenSat.1 Media SE**

Unterföhring, den 25. März 2026



Marco Giordani

Vorstandsvorsitzender (Group CEO)

**Seven.One Entertainment Group GmbH**

Unterföhring, den 25. März 2026



Bobby Rajan

Geschäftsführer



Dr. Markus Messerer

Geschäftsführer

## **Anlage**

## BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **ProSiebenSat.1 Media SE**, Geschäftsanschrift: Medienallee 7, 85774 Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439,  
– nachfolgend „**herrschende Gesellschaft**“ –

und

- (2) **Joyn GmbH**, Geschäftsanschrift: Ridlerstr. 57, 80339 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362  
– nachfolgend „**abhängige Gesellschaft**“ –

– die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft nachfolgend jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ –

### Vorbemerkungen

- (A) Die herrschende Gesellschaft hält mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168016, sämtliche Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der abhängigen Gesellschaft ist.
- (B) Die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft beabsichtigen, den vorliegenden Beherrschungsvertrag abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## **§ 1**

### **Leitung und Weisung**

1. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit unterstellt sich die abhängige Gesellschaft der Leitung durch die herrschende Gesellschaft.
2. Die herrschende Gesellschaft ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berechtigt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.
3. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 3**

### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bei der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.
2. Die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrags gilt erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird.
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.
4. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der abhängigen Gesellschaft oder der herrschenden Gesellschaft sowie die Übertragung der abhängigen Gesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft.
5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft getroffenen Bestimmungen, die sich auf die Beherrschung und Verlustübernahme beziehen. Nebenabreden hierzu bestehen nicht und haben keine Gültigkeit.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken des Vertrags.
5. Die Kosten dieses Vertrags trägt die herrschende Gesellschaft.

Unterföhring, den 22. 7. 2025

München, den 23. 7. 2025

**ProSiebenSat.1 Media SE**

durch:

Hubertus Habets  
Vorstandsmitglied

Martin Mildner  
Vorstandsmitglied

**Joyn GmbH**

durch:

Katharina Frömsdorf  
Geschäftsführerin

Nicole Agudo Berbel  
Geschäftsführerin